

# Zweckverband für die Wasserversorgung des Alb-Pfinz-Hügellandes

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.04.1987 in der Fassung vom 04.12.2001

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 8 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 04.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Vorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahrtkostenentschädigung) **€ 45,-- je Sitzung.**
2. Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

### § 2

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von brutto **€ 250,--.**

### § 3

- a) Neben den Entschädigungen nach § 2 werden Reisekosten nach Stufe 8 der für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.
- b) Bei Dienstverrichtung außerhalb des Verbandsgebiets erhalten die Vertreter der Verbandsgemeinden neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### § 4

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Waldbronn, 04.12.2001

H. Ehrler  
Verbandsvorsitzender